

ERSTER BÜRGERMEISTER

Tuttlingen, 26.10.2023

Gemeinde Emmingen-Liptingen  
Herrn Bürgermeister  
Joachim Löffler  
Schulstraße 8  
78576 Emmingen-Liptingen

### **Sanierung der Gymnasien - Erklärung der Bereitschaft zur Zusammenarbeit - Eröffnung der Freiwilligkeitsphase**

Sehr geehrter Herr Löffler,

der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat mich angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 6. Dezember 2022 in seiner Sitzung vom 25. September 2023 beauftragt, der Gemeinde Emmingen-Liptingen unsere Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit gemäß § 31 SchG bei der Finanzierung der Sanierung der Tuttlinger Gymnasien IKG und OHG zu erklären. Gerne würde ich mit Ihnen und den weiteren Umlandgemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung schließen, in der wir die Kostenbeteiligung für die von der Gemeinde Emmingen-Liptingen an die Tuttlinger Gymnasien entsandten Schülerinnen und Schüler regeln.

Bitte führen Sie im Rahmen der Freiwilligkeitsphase bis Ende Januar 2024 einen Gremienbeschluss herbei und teilen uns mit, ob die Gemeinde Emmingen-Liptingen zur Mitwirkung an einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur angemessenen Verteilung der Lasten der Schulträgerschaft für die von Ihnen entsandten Schülerinnen und Schüler bereit ist.

Für Ihre Beratungen erhalten Sie mit diesem Schreiben die im Rahmen der Rechtsprechung definierten tragfähigen Informationen zur Baumaßnahme:

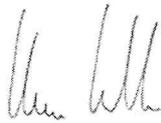
- Beschlussvorlage 150/2023 nebst Beschlussprotokoll
- Begründung der Notwendigkeit der Baumaßnahmen IKG sowie OHG

- Voraussichtliche Gesamtkosten der Maßnahmen nebst Zuschüssen Dritter und anteilige ungedeckte Investitionskosten für die Umlandgemeinden bei 5 % Eigentumsvorteil
- Schüleranteile der Gemeinde Emmingen-Liptingen

Wir bleiben in Tuttlingen zuversichtlich, dass die Landesregierung, nicht zuletzt angesichts des wachsenden Drucks aus der kommunalen Familie, eine Lösung erarbeitet, die diese langwierigen, konflikträchtigen und ressourcenintensiven interkommunalen Lastenausgleichsverfahren nach § 31 SchG obsolet macht. Solange in dieser Hinsicht jedoch noch kein Ergebnis vorliegt, sehen wir uns gezwungen, das eingeleitete Verfahren zu durchlaufen.

In der Hoffnung, dass wir und die jeweiligen kommunalen Gremien im weiteren Verfahrensablauf den eingeschlagenen sachlichen Ton beibehalten, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Uwe Keller